

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus den Mischwasserentlastungen des Stadtgebietes in die Donau, den Allachbach, Unteren Moosgraben, Klingbach, Oberen Leimbach und in einen Seitenzufluss zum Augraben durch die Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung

Die Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Straubing über Entlastungsbauwerke in die Donau, den Allachbach, Unteren Moosgraben, Klingbach, Oberen Leimbach und in einen Seitenzufluss zum Augraben beantragt. Mit dem geplanten Vorhaben soll Mischwasser aus insgesamt 20 Entlastungsanlagen in die oben genannten Gewässer eingeleitet werden.

Die Einleitung des Mischwassers erfolgt aus den nachfolgend genannten Entlastungsbauwerken in die nachfolgend genannten Gewässer:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur- nummer	Benutztes Gewässer
SKO XXII „Aiterhofener Straße“	Ittling	372/26	Oberer Leimbach
RUE XVIII „Alburg“	Alburg	182/2	Allachbach
DBN I „An der Schanze“	Straubing	3831	Klingbach (unmittelbarer Mündungsbereich Donau)
RUE VIII „Äußere Passauer Straße“	Straubing	1088/28	Allachbach
NA (RUE) „Bachstraße“	Straubing	1088/5	Allachbach
DBN XVII „B8 Alburg“	Alburg	593/7	Allachbach
FBN XIX „Dornierstraße“	Ittling	248	Unterer Moosgraben
RÜ XXI „Dornierstraße“	Ittling	459	Unterer Moosgraben
RUE XIII „Gabelsberger Straße“	Straubing	1169/2	Allachbach
SKU XII „Gscheiderbrückl“	Straubing	1298	Donau
KLA Hauptsammler	Straubing	3831	Klingbach
RUE VI „Heerstraße“	Straubing	1088/8	Allachbach
RUE XVI „Hermann-Stiefvater-Ring“	Alburg	583/9	Allachbach
NA (PS V) „Königshof“	Straubing	1088/8	Allachbach
RRB XIV „Mahkornstraße“	Straubing	1710	Allachbach
SKO VII „Petersgasse“	Straubing	4147	Donau
DB V „Pointstraße“	Straubing	1088/5	Allachbach
SKO III „Sankt-Nikola-Straße“	Straubing	1088/8	Allachbach
FB II „Schanzweg“	Straubing	3638	Allachbach
FB XX „Schlesische Straße“	Ittling	194/3	Seitenzufluss zum Augraben

Die Einleitung des Mischwassers war bisher durch einen wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid abgedeckt.

Im Jahr 2016 wurde eine Überrechnung der bestehenden Mischwasseranlagen im Nachweisverfahren durchgeführt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer erheblichen

Reduzierung der Schmutzfrachten. Die daraus gewonnenen Ergebnisse wurden mittels hydrodynamischer Abflusssimulation ausgewertet.

Verschiedene Anpassungen der im Rahmen der ursprünglichen Generalentwässerungsplanung geplanten Maßnahmen sind erforderlich und wurden zwischenzeitlich bereits durchgeführt bzw. sollen abschließend durchgeführt werden.

Mit der nun vorgelegten im Antrag enthaltenen Schmutzfrachtberechnung im Nachweisverfahren wird für den Prognosezustand nachgewiesen, dass die Anforderungen - nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen - eingehalten werden können.

Das Einleiten von Mischwasser in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayWG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **03.04.2023 bis 03.05.2023** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 27.03.2023
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister